surgswirklichkeit tritt die unter der Leitung der kommunalen Vertretungskörperschaft vollzogene eigenverantwortliche Tätigkeit iin den Hintergrund. Unter den Bedingungen des Anwachsens ihrer spezifisch staatsmonopolistischen Aufgabenstellung wird ihre "Selbstverwaltungsfunktion" mehr und mehr zur Fiktion. Heute werden nahezu 90 % aller kommunalen Aufgaben als "Auftragsangelegenheiten" ausgeführt, die 'durch die Bundes- bzw. Landesgesetzgebung reglementiert sind und auf deren Realisierung der Einfluß der gewählten Kommunalvertretung weitgehend ausgeschlossen ist.

staatsmonopolistischen Entwicklung wurden die Prozeß der verwaltungen unter der fortgesetzten Ausschaltung der Befugnisse der Stadtund Gemeindevertretungen immer straffer in den Machtmechaniiismus integriert. monopolistischen Das geschah vor allem im Wege der Verstärkung der finanziellen Abhängigkeit der Städte und Gemeinden von den übergeordneten Staatsbehörden des Ausbaus der Weiund Aufsichtsbefugnisse der übergeordneten Bürokratie und anderer die Städte und Gemeinden bindender Rechtsbeziehungen.

In Vollzug der "inneren Staatsreform" werden die westdeutschen Städte und Gemeinden vor allem durch die Notstandsgesetze, die geplante 'zentralistische Gemeindefinanzreform und die kommunale Gebiets- und Verwaltungsreform noch straffer in das staatsmonopolistische Herrschaftssystem integriert und zu Ortsverwaltungen des bürokratisch zentralisierten Verwaltungsapparates umgestaltet.

Im Zuge des Ausbaus der staatsmonopolistischen Herrschaft wurde die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung an den kommunalen Angelegenheiten zunehmend eingeschränkt.

"Verwaltungs-Verwirklichung der antidemokratischen Konzeption des In staates". der angeblich notwendigen Herrschaft der Bürokratie und Technokratie wurde von den herrschenden großbürgerlichen Kräften die Kompetenz der Stadtvertretungen fortgesetzt geschwächt und abgebaut.

Forderung nach Einführung von Elementen des kapitalistischen "City-Managers", Managements. insbesondere eines anstelle der Wahlvertretung in die Leitung der Städte sollen nunmehr die westdeutschen Kommunalverfassungen vollends an die autoritären und diktatorischen Herrschaftsformen der staatsmonopolistischen Entwicklung angepaßt werden.

II. Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung im einheitlichen System der staatlichen Leitung⁴

1. Die Hauptaufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist so in das von der 2. Tagung des ZK der SED geforderte Gesamtmodell der staatlichen Leitung leinzuordnen, daß dadurch die objektive Funktion der Stadt im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus mit höchstem gesell-Nutzen verwirklicht werden kann. schaftlichem Dieses Deitungsmodell soll beitragen, "das Gesamtsystem der staatlichen Leitung unter Reduziedes Verwaltungsuufwandes und des dafür notwendigen Finanzbedarfs zu vereinfachen und effektiver zu gestalten".

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn — dem politischen Wesen unseres Staates entsprechend — die staatliche Führungstätigkeit als bewußte Machtausübung der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxiistisch-leniinistischen Partei zur planmäßigen Gestaltung der